FRANKA e.V. ▪ Hermannstraße 6 ▪ 34117 Kassel

FRANKA e.V.
WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN

Satzung des Vereins
FRANKA e.V. – WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen FRANKA e.V. - Wege aus der Gewalt fördern.
2. Er hat den Sitz in Kassel.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein stellt es sich zur Aufgabe, den Auftrag des Evangeliums zur Achtung der menschlichen Würde und zur tätigen Nächstenliebe dadurch zu verwirklichen, dass durch seine Tätigkeit Hilfe für Frauen bereitgestellt wird, die Gewalterfahrung ausgesetzt sind.

2. Der Verein bezweckt insbesondere die Sicherstellung von Hilfe für Frauen, die möglicherweise Opfer von Menschenhandel durch sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft geworden sind. Der Verein fördert die Hilfe ohne Rücksicht auf Herkunft und Religionszugehörigkeit der betroffenen Frauen.

3. Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks fördert der Verein die Arbeit der Fachberatungsstelle FRANKA, die im Diakonischen Werk Region Kassel besteht.
   Dies soll geschehen durch:
   - ⇒ Vertretung und Thematisierung sowie Verfolgung der Interessen der Arbeit der Fachberatungsstelle FRANKA,
   - ⇒ sowie Beobachtung der und Teilnahme an der rechtlichen und politischen Entwicklung bei der Bekämpfung des Menschenhandels an Frauen, und Weiterleitung der Ergebnisse an die Fachberatungsstelle FRANKA,
   - ⇒ Organisation der Vernetzung mit und Unterstützung von Kooperationspartnern in den Herkunftsländern der Opfer von Menschenhandel,
   - ⇒ Öffentlichkeitsarbeit,
   - ⇒ finanzielle Unterstützung der Fachberatungsstelle FRANKA aus den Einnahmen des Vereins.

4. Die Aufnahme neuer Arbeiten bzw. die Änderung bestehender Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung sowie kirchlich-diakonische Zwecke im Sinne seiner Zielsetzung.
   Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

FRANKA e.V. ▪ Hermannstraße 6 ▪ 34117 Kassel

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
   Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.

3. Es darf keine Person begünstigt werden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Hessen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand schriftlich. Bei Ablehnung hat der Antragsteller / die Antragstellerin das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung. Stimmt diese der Aufnahme zu, muss der Vorstand die Aufnahme aussprechen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4. Der Austritt einer natürlichen Person ist jederzeit, das heißt täglich möglich.
   Der Austritt einer juristischen Person erfolgt zum Jahresende mit einer Erklärungsfrist von 6 Monaten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Quartal im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
   Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des schriftlich zu begründenden Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend und mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt (§ 8 Abs. 1, 2. Spiegelstrich).

FRANKA e.V.
WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN

FRANKA e.V. ▪ Hermannstraße 6 ▪ 34117 Kassel

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist der oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Sie beschließt insbesondere über:
   - ⇒ Aufgaben des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks,
   - ⇒ die Höhe des Mitgliedsbeitrages und den Fälligkeitstermin,
   - ⇒ die Verabschiedung des schriftlich vorgelegten Jahresabschlusses und des
   - ⇒ Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
   - ⇒ die Bestellung von zwei Kassenprüfenden für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung
   - ⇒ die Entlastung des Vorstandes,
   - ⇒ die Wahlen zum Vorstand; wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs.1) beginnend der Wahl zu beschließen ist,
   - ⇒ die Abwahl des Vorstandes,
   - ⇒ die Einsprüche betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins (Abs.2)
   - ⇒ die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Sie findet grundsätzlich in Präsenz statt.
   Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch online (Video-Konferenz) stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

   Die Einladung erfolgt schriftlich.
   In der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn mitzuteilen.

   Die Übersendung der Einladung kann auch auf elektronischem Wege per Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Es gilt das Datum des Poststempels.

   Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei einer elektronischen Übersendung gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Mailadresse übermittelt wurde. Die Mail gilt als zugegangen, wenn dem Absender der Mail die Versandbestätigung vorliegt.

   Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
   Die der Mitgliederversammlung in Abs. 1 zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände können nicht nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden.

FRANKA e.V. ▪ Hermannstraße 6 ▪ 34117 Kassel

FRANKA e.V.
WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN

3. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss die Versammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist innerhalb von sechs Wochen seit Antragstellung erfolgen.

§ 9 Änderung des Vereinszwecks, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks oder auf andere Änderungen der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt werden. Sie können nicht nachträglich (§ 8 Abs.3 S. 6) gestellt werden. Der Text des Antrages ist der Einladung beizufügen. Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen der Satzung müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und zur Fälligkeit der Beiträge, zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und andere Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins sowie über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins (§ 5 Abs. 5) ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
   Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, so wird sie in der Mitgliederversammlung durch eines ihrer Vorstandsmitglieder oder eine vom Vorstand jeweils schriftlich bevollmächtigte Person vertreten.

4. Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Über die Form der Abstimmung wird eingangs der Tagesordnung Beschluss gefasst. Die Abstimmung hierüber erfolgt durch Handzeichen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und ein oder drei weiteren Personen.

FRANKA e.V.
WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN
Hermannstraße 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 24507 (Sprengelbüro Kassel)
franka.verein@ekkw.dew
www.franka-kassel.de

Evangelische Bank eG
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE70 5206 0410 0000 0099 97
Förderverein für FRANKA Fachberatung
Vereinsregister-Nr. 3096
Amtsgericht Kassel

Diakonisches Werk Kassel
Tel.: 0151 62815335
franka.fachberatung@dw-region-kassel.de

Diakonie

FRANKA e.V. ▪ Hermannstraße 6 ▪ 34117 Kassel

FRANKA e.V.
WEGE AUS DER GEWALT FÖRDERN

2. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind diese drei bzw. fünf Personen.
   Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
   Gemeinsam vertretungsberechtigt sind die/der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
   Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ist gemeinsam vertretungsberechtigt die/der 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln und nacheinander gewählt.
   Die Mitgliederversammlung bestimmt dabei auch die/den 1. und die/den 2. Vorsitzende(n).
   Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
   Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolge bestimmt ist.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   ⇒ Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.
   ⇒ Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
   ⇒ Er vertritt dabei den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
   ⇒ Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Region Kassel im Hinblick auf den Vereinszweck (§2).
   ⇒ Er schließt und kündigt die Verträge, die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich sind.
   ⇒ Ihm obliegt die Finanz- und Vermögensverwaltung.
   ⇒ Er erstellt einen schriftlichen Jahresbericht.
   ⇒ Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.

5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins oder andere geeignete Personen beauftragen, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, wie z.B.

   ⇒ Kassenführung,
   ⇒ Politische Netzwerkarbeit (Runde Tische),
   ⇒ Öffentlichkeitsarbeit,
   ⇒ Finanzbeschaffung,
   ⇒ Betreuung einzelner Projekte.

   Die Beauftragten sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich. Der Mitgliederversammlung gegenüber ist der Vorstand für die Arbeit der Beauftragten verantwortlich.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder in elektronischer Form erklären.

8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
   In der Geschäftsordnung wird die Häufigkeit der Sitzungen, Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie Form und Frist der Einladungen geregelt. Dabei sollen jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
3. Vorstandsbeschlüsse von den Vereinszweck berührenden Entscheidungen sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

   Schriftlich, oder in elektronischer Form gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Mitteilung in der Einladung zur Mitgliederversammlung (§§ 8 und 9) gefasst werden.
   Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Region Kassel, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollen vorrangig Aufgaben im Bereich Gewaltprävention zugunsten von Frauen bedacht werden.

§ 14 Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung

Die Prüfung erfolgt in der Regel jährlich durch die in der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüferenden.

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 07. März 2023.